

gen Räte bzw. die Angehörigen der VP befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis, 10 Mark auszusprechen. Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach §§7, 9 und 10 der VO, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

Ähnliche Befugnisse ergeben sich auch aus anderen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in Verkaufseinrichtungen, z. B. aus der Hyg. Insp. -VO für die Staatliche Hygieneinspektion zur Gewährleistung der Hygiene in Verkaufseinrichtungen.

Grundsätzlich darf die Kontrolle der zuständigen Staatsorgane nicht auf die Ermittlung des Erreichten und das Aufdecken von Mängeln und Hemmnissen beschränkt bleiben. Sie ist vor allem darauf zu richten, vorbeugend "Rechtsverletzungen entgegenzuwirken, Initiativen der Werk tätigen in Betrieben, Versorgungseinrichtungen und Wohngebieten zu wecken, ihre Vorschläge und Hinweise sorgfältig auszuwerten und für die Verbesserung der Versorgung zu nutzen. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den Volkskntrollausschüssen, den Gewerkschaften, den Preisaktivs in Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Verkaufsstellenausschüssen und Kundenbeiräten.

12.1.3.

Verwaltungsrechtliche Ausgestaltung einzelner Aufgabengebiete

Neben den für Handel und Versorgung generell geltenden Regelungen sind für bestimmte Aufgabengebiete gesonderte Rechtsvorschriften erlassen worden, in denen ebenfalls verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthalten sind: Das, betrifft insbesondere die *Gemeinschaftsverpflegung*, vor allem die Arbeiterversorgung und die Schüler- und Kinderspeisung. Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die Gemeinschaftsverpflegung in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium. Sie haben dazu das Recht, den Gaststätten sowie den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen, die über Kapazitäten der Gemeinschaftsverpflegung verfügen, Auflagen zu erteilen (§68 Abs. 3 GöV).

Eine ausführliche Regelung existiert für die

Schüler- und Kinderspeisung. Die VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16.10.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S.713) enthält im Zusammenhang mit dem GöV die rechtlichen Grundlagen, um eine altersgerechte Schüler- und Kinderspeisung in guter Qualität zu gewährleisten. Durch eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den Betrieben, Kombinat und Handelseinrichtungen sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Rechtsvorschriften regeln differenziert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an der Sicherung der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Organe des Staatsapparates, Betriebe und Einrichtungen, die Formen und Methoden ihrer Zusammenarbeit untereinander sowie mit gesellschaftlichen Kräften bei der Lösung dieser Aufgabe.

Das *Ministerium für Handel und Versorgung* trägt die Verantwortung für die zentrale Leitung und Koordinierung der Schüler- und Kinderspeisung sowie der Trinkmilchversorgung. Es hat im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Räten der Bezirke eine planmäßige Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung zu sichern. Das Ministerium stellt dazu versorgungspolitische Ziele, regelt Grundsatzfragen, gewährleistet die einheitliche Planung und Abrechnung, schafft Voraussetzungen für die Qualifizierung der Arbeitskräfte, kontrolliert die Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung und organisiert den Erfahrungsaustausch.

Das *Ministerium für Volksbildung* gewährleistet die Erfüllung der von den Volkseilungseinrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung. Es leitet dazu die Bezirks- und Kreisschulräte an und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Die *Räte der Bezirke und Kreise* legen in Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahres- und Haushaltspläne Maßnahmen zur qualitäts- und altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung fest und organisieren das Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Kräften zur Lösung der Aufgaben. Die genannten Räte gewährleisten gemäß § 23 Abs. 2 der VO über die Schüler- und Kinderspeisung zusammen mit den Räten der Städte und Gemeinden u. a.